

- 1 -

Satzung

der Mittelstadt Völklingen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes

„Völklingen – Ludweiler, Schulstraße“

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526) sowie des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 – BGBl. I S. 2253 wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.07.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:
Feuerwehrgerätehaus, LAB-Heim, Schule, Schulsportanlagen.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung des Dritten Abschnittes des Besonderen Städtebaurechts, innerhalb des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 BauGB) ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird ebenfalls ausgeschlossen.

- 2 -

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mittelstadt Völklingen

Völklingen, 24.07.1987

gez. Durand

Der Oberbürgermeister

1. Anzeigevermerk des Herrn Ministers für Umwelt vom 24.02.1988
2. Bekanntmachung der Satzung am 30.05.1988 und am 14.06.1988
3. Inkraftgetreten am 15.06.1988

Veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung vom 14.06.1988